

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/73 –**

Bestandteile und Verunreinigungen von in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 20. September 2021 fand im Pathologischen Institut Reutlingen eine Pressekonferenz statt (<https://www.welt.de/wissenschaft/plus233927158/Pathologen-Pressekonferenz-Angebliche-Befunde-zu-Impftoten.html>). Unter der Überschrift „Tod durch Impfung/Undeklarierte Bestandteile der COVID-19-Impfstoffe“ wurden unter anderem in den in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen von BioNTech, Johnson und Johnson und AstraZeneca gefundene Verunreinigungen (Metallteile und „chipartige“ Metalle) präsentiert (<https://report24.news/pathologie-konferenz-ergebnisse-von-obduktionen-und-impfstoffanalysen/>; <https://www.wochenblick.at/live-teil-ii-corona-impfung-die-grosse-autopsie-corona-ausschuss/>).

Die staatliche Chargenprüfung von Impfstoffen ist Aufgabe des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI; <https://www.pei.de/DE/regulation/chargenpruefung-human/cp-hum-node.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Entwicklung und breite Verfügbarkeit zugelassener, effektiver und sicherer Impfstoffe und Therapien gegen SARS-CoV-2 hat für die Bundesregierung höchste Priorität, um die aktuelle Pandemie zu überwinden bzw. die Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen langfristig zu kontrollieren. Dafür können nur Impfstoffe eingesetzt werden, die behördlich zugelassen sind und bei denen nachgewiesen wurde, dass sie wirksam, unbedenklich und qualitativ einwandfrei sind.

In Deutschland dürfen zudem nur Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut, geprüft und freigegeben wurden. Die staatliche Chargenprüfung trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige, wirksame und sichere COVID-19-Impfstoffe vermarktet werden.

Die Deklaration sämtlicher Bestandteile der in den zugelassenen COVID-19-Impfstoffen enthaltenen Bestandteile muss gemäß den regulatorischen Vorgaben des Arzneimittelrechts erfolgen. Welche Vorschriften und Verfahren zur Erlangung einer zentralen Zulassung einzuhalten sind, ist u. a. in der Richtlinie 2001/83/EG und in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 festgelegt.

Hat die Bundesregierung Kenntnis von den in der Vorbemerkung der Fragesteller ausgeführten Tatsachen, und wenn ja,

1. enthalten die in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe undeklarierte Bestandteile, und wenn ja, welche?

Nein. Gemäß den regulatorischen Anforderungen dürfen die in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe keine undeklarierten Bestandteile enthalten.

2. Wären die vorgestellten metallischen Bestandteile in den Impfstoffen gemäß den Zulassungsdossiers oder den Freigabespezifikationen (Release Specification) oder den Laufzeitspezifikationen (Shelf-Life Specification) zu erwarten?

Metallische Bestandteile sind in Impfstoffen nicht zu erwarten. Für die Erfordernisse der Prüfung von Impfstoffen z. B. auf Partikel wird auf die rechtlich verbindlichen Vorgaben des Europäischen Arzneibuchs verwiesen.

3. Sind entsprechende Feststellungen auch bei staatlichen Chargenüberprüfungen gemacht worden, ggf. bei welchem Impfstoff und welchen Chargen?

In den staatlich geprüften Chargen wurden keine Verunreinigungen festgestellt.

4. Sind die auf der o. g. Pressekonferenz vorgestellten Befunde den zuständigen Landes- oder Bundesbehörden mit Angabe der untersuchten Chargen übermittelt worden, und hatte oder hat dies behördliche Maßnahmen zur Folge, und ggf. welche?

Die in der o. g. Pressekonferenz vorgestellten Befunde wurden nicht an die zuständige Bundesbehörde übermittelt. Die zitierten Quellen, wonach COVID-19-Impfstoffe organschädigende Inhaltsstoffe enthalten sollen, sind nicht wissenschaftlich belegt.